

einschließlich der Persönlichkeitsentwicklung des Individuums zu berücksichtigen. Die Beurteilung der verminderten Zurechnungsfähigkeit verlangt daher das Zusammenwirken von psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen mit dem Gericht als dem strafrechtlich sachverständigen Gremium, das zugleich das letztlich entscheidende Gremium ist.

Während das Vorliegen einer „krankhaften Störung der Geistestätigkeit“ oder einer „Bewußtseinsstörung“ von einem psychiatrischen Sachverständigen festgestellt werden kann, erfordert die Beurteilung der psycho-sozialen Auswirkung dieser biologischen Faktoren die Hinzuziehung eines Psychologen als weiteren Sachverständigen.

Besondere Bedeutung bei der Feststellung der verminderten Zurechnungsfähigkeit hat die Beurteilung der „abnormen Persönlichkeitsentwicklung mit Krankheitswert“, die die Steuerungsfähigkeit des einzelnen „erheblich beeinträchtigt“ hat. Der in § 16 StGB gebrauchte Begriff des „Krankheitswertes“ ist dabei nicht als medizinischer, sondern als strafrechtlicher Begriff zu verstehen, in dem psychopathologische und psychosoziale Elemente sich miteinander verbinden. Er ist ein Begriff, der in sich psychiatrische, psychologische und strafrechtliche Aspekte zu einem einheitlichen Ganzen verbindet.¹⁷³

Die Feststellung, ob eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit des Täters „Krankheitswert“ erlangt hat, also in Analogie zu § 15 StGB zu beurteilen wäre, ohne daß die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist, lehnt sich sprachlich an medizinische Vorstellungen über die „Krankheit“ an, nimmt aber die medizinisch begründeten Krankheitskriterien nicht zum Maßstab. Damit ist in die Strafgesetzgebung und Strafrechtsprechung ein Unsicherheitsfaktor eingeführt worden, der jedoch bei dem gegenwärtigen Stand der psychiatrischen, psychologischen und strafrechtswissenschaftlichen Erkenntnis unvermeidbar ist. Wissenschaft und Praxis sind deshalb seit dem Erlaß des StGB von 1968 bemüht, objektivierbare einheitliche Kriterien herauszuarbeiten. Der gegenwärtige Stand läßt hier beträchtliche Fortschritte erkennen, ohne daß eine feste Grenzziehung im juristischen Sinne als schon vollzogen konstatiert werden darf.

Nach den bisherigen medizinisch-psychologisch-juristischen Erkenntnissen¹⁷⁴ bietet sich folgende Methode der Untersuchung an:

- Es ist eine Analyse der Persönlichkeitsentwicklung in zeitlich-räumlicher Hinsicht vorzunehmen und festzustellen, ob psychopathologische Erscheinungen vorgelegen haben, die auf die psycho-soziale Entwicklung der Persönlichkeit Einfluß genommen haben;
- es ist eine sog. Querschnittsanalyse der Persönlichkeit vorzunehmen, die die aktuelle Erlebnis situation in psychopathologischer und psycho-sozialer Hinsicht erfaßt;
- es ist die entwicklungsbedingte, für die Tatentscheidung bedeutsame Einstellungssituation sowie die aktuelle Motivationslage zu untersuchen;

173 Vgl. U.Roehl/H. Szewczyk, „Die schwerwiegende abnorme Entwicklung einer Täterpersönlichkeit mit Krankheitswert“, in: *Kriminalität und Persönlichkeit*, a. a. O., S. 127ff.

174 Vgl. a. a. O.